

Richtzahlentabelle für den Stellplatzbedarf und den Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Ein-/Mehrfamilienhäuser und sonstige Wohnungen	1 bis 2 je Wohnung	1 bis 2 je Wohnung
1.2	Gebäude mit Seniorenwohnungen	1 je 6 Wohnungen	1 je 6 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohneinheit	0
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 20 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze	1 je 2 Betten
1.5	sonstige Wohnheime	1 je 4 bis 8 Betten	1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 30 bis 40 m ² Nutzfläche	1 je 40 bis 80 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräumen, Arztpraxen und dergleichen)	1 je 20 bis 30 m ² Nutzfläche	1 je 30 bis 60 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 30 bis 40 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden	1 je 60 bis 80 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucherverkehr	1 je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 je Geschäftshaus
3.3	Großflächige Einzelhandelsbetriebe außerhalb von Kerngebieten	1 je 10 bis 20 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 150 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze	1 je 10 bis 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (zum Beispiel Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 5 bis 10 Sitzplätze	1 je 10 bis 20 Sitzplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 bis 40 Sitzplätze	1 je 30 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (zum Beispiel Trainingsplätze)	1 je 400 m ² Sportfläche	2 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze, Sportstadien, Sporthallen und Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze	2 je 20 Besucherplätze
5.3	Sporthallen und Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche	2 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche	2 je 200 bis 300 m ² Grundstücksfläche
5.5	Tennisplätze ohne Besucherplätze	3 je Spielfeld	2 je Spielfeld
5.6	Minigolfplätze	10 je Minigolfplatz	2 je Minigolfplatz
5.7	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn,	1 je Bahn
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je 2 bis 5 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsstätten		
6.1	Gaststätten	1 je 6 bis 12 Sitzplätze	1 je 8 bis 12 Sitzplätze
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsstätten	1 je 2 bis 6 Betten	1 je 20 bis 30 Betten

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Universitätskliniken	1 je 2 bis 3 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung (zum Beispiel Schwerpunktkrankenhäuser), Privatkliniken	1 je 2 bis 4 Betten	1 je 25 Betten
7.3	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 je 4 bis 6 Betten	1 je 25 Betten
7.4	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke, Altenpflegeheime	1 je 3 bis 10 Betten	1 je 40 bis 60 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Allgemeinbildende Schulen	1 je 25 Schüler	1 je 3 Schüler
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 je 5 Schüler über 18 Jahre	1 je 5 Schüler
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 je 15 Schüler	1 je 10 bis 15 Schüler
8.4	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je 20 bis 30 Kinder	1 je 20 bis 30 Kinder
8.5	Jugendfreizeitheime und dergleichen	1 je 15 Besucherplätze	1 je 5 Besucherplätze
8.6	Fachschulen, Hochschulen	1 je 4 Studienplätze	1 je 4 bis 8 Studienplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Beschäftigte
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 je Pflegeplatz	0
9.5	Kraftfahrzeugwaschstraßen	4 je Waschanlage	0
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 je 3 Kleingärten	0
10.2	Friedhöfe	1 je 2 000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 je 2 000 m ² Grundstücksfläche
10.3	Spiel- und Automatenhallen	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3	1 je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 3

Übersicht zu § 66 Bautechnische Nachweise

Bau-technischer Nachweis	Anforderungen an	Gebäude			Bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind	
		GKI ¹ 1 bis 3, außer Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen	Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen der GKI 1 bis 3	GKI 4 und 5	bis zu einer Höhe von 10 m außer Behälter, Brücken, Stützmauern und Tribünen	mit einer Höhe von mehr als 10 m sowie Behälter, Brücken, Stützmauern und Tribünen
Schall-/Wärme-/ Erschütterungsschutz	Ersteller	Bauvorlageberechtigung	Bauvorlageberechtigung	Bauvorlageberechtigung		
	Prüfung	—	—	—		
Brandschutz	Ersteller	Bauvorlageberechtigung	Bauvorlageberechtigung	Bauvorlageberechtigung		
	Prüfung	—	bauaufsichtliche Prüfung ²	bauaufsichtliche Prüfung		
Standicherheit	Ersteller	„qualifizierter“ Tragwerksplaner ³	„qualifizierter“ Tragwerksplaner	Bauvorlageberechtigung oder „qualifizierter“ Tragwerksplaner	„qualifizierter“ Tragwerksplaner	„qualifizierter“ Tragwerksplaner
	Prüfung	bauaufsichtliche Prüfung nach Maßgabe Kriterienkatalog ⁴	bauaufsichtliche Prüfung nach Maßgabe Kriterienkatalog	bauaufsichtliche Prüfung	—	bauaufsichtliche Prüfung nach Maßgabe Kriterienkatalog

¹ GKI = Gebäudeklassen

² bauaufsichtliche Prüfung = Prüfung durch Prüferingenieur oder Prüferamt, bei Sonderbauten kann die Bauaufsichtsbehörde auch selbst prüfen (§ 15 DVOSächsBO)

³ „qualifizierter“ Tragwerksplaner = Bauingenieur oder Architekt mit mindestens 3-jähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung oder Prüferingenieur für Standicherheit, der in die entsprechende Liste der Ingenieurkammer Sachsen eingetragen sein muss

⁴ Kriterienkatalog = Anlage 2 zur DVOSächsBO

**Brandschutztechnische Mindestanforderungen an Bauteile¹
nach §§ 27 ff. SächsBO in Abhängigkeit von der Gebäudeklasse**

§§	Bauteile	Gebäudeklasse				
		1	2	3	4	5
27	Tragende Wände, Stützen – im Dachgeschoss (DG), wenn darüber keine Aufenthaltsräume möglich sind (oberstes DG) – in oberirdischen Geschossen – im Kellergeschoss	– – FH	– FH FH	– FH FB	– HFH FB	– FB FB
28	nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände	–	–	–	A oder FH	A oder FH
29	Trennwände – von Nutzungseinheiten in oberirdischen Geschossen – von Aufenthaltsräumen im Kellergeschoss – von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr	FH ² FH ² FB	FH ² FH ² FB	FH FB FB	HFH FB FB	FB FB FB
30	Brandwände und zulässige Wände anstelle von Brandwänden	HFH ³	HFH ³	HFH ³	HFH+M	FB+A+M
31	Decken – im obersten DG – in oberirdischen Geschossen – im Kellergeschoss – von Räumen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr	– – FH FB	– FH FH FB	– FH FB FB	– HFH FB FB	– FB FB FB
32	Dächer	harte Bedachung				
34	tragende Teile notwendiger Treppen	–	–	A oder FH	A	FH+A
35	Wände notwendiger Treppenräume, die keine Außenwände sind	entfällt	entfällt	FH	HFH+M	FB+A+M
36	Wände notwendiger Flure – in oberirdischen Geschossen – im Kellergeschoss	entfällt FH	entfällt FH	FH FB	FH FB	FH FB
39	Fahrschachtwände	entfällt	entfällt	FH ⁴	HFH ⁴	FB+A ⁴

1 Zu berücksichtigende Anforderungen an die Bauteiloberflächen sind nicht Gegenstand dieser Tabelle.

2 Bei Wohngebäuden bestehen keine Anforderungen.

3 Gebäudeabschlusswände, die von innen nach außen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Wände und Decken, mindestens jedoch FH und von außen nach innen FB haben, sind zulässig.

4 Anforderungen bestehen nur, soweit Aufzüge nicht in notwendigen Treppenräumen – mit Ausnahme solcher von Hochhäusern – angeordnet sind.

Legende:

FH – feuerhemmend

HFH – hochfeuerhemmend

FB – feuerbeständig

A – nichtbrennbare Baustoffe

B1 – schwerentflammbare Baustoffe

B2 – normalentflammbare Baustoffe

M – Feuerwiderstandsdauer unter zusätzlicher mechanischer Beanspruchung

Zeile	Überbaute Fläche (in m²)	erforderliche Löschmitteleinheiten	empfohlene Mindest- zahl der Feuerlöscher	Art der Feuerlöscher
1	bis 50	6	1	keine Anforderungen
2	bis 100	9		
3	bis 300	3 weitere je 100 m ²	2	Pulverlöscher mit ABC-Löschpulver
4	bis 600		3	
5	bis 900		4	
6	bis 1 000			
7	Je weitere 500	12 weitere	1 weiterer	

Schilder zur Kennzeichnung der Rettungswege

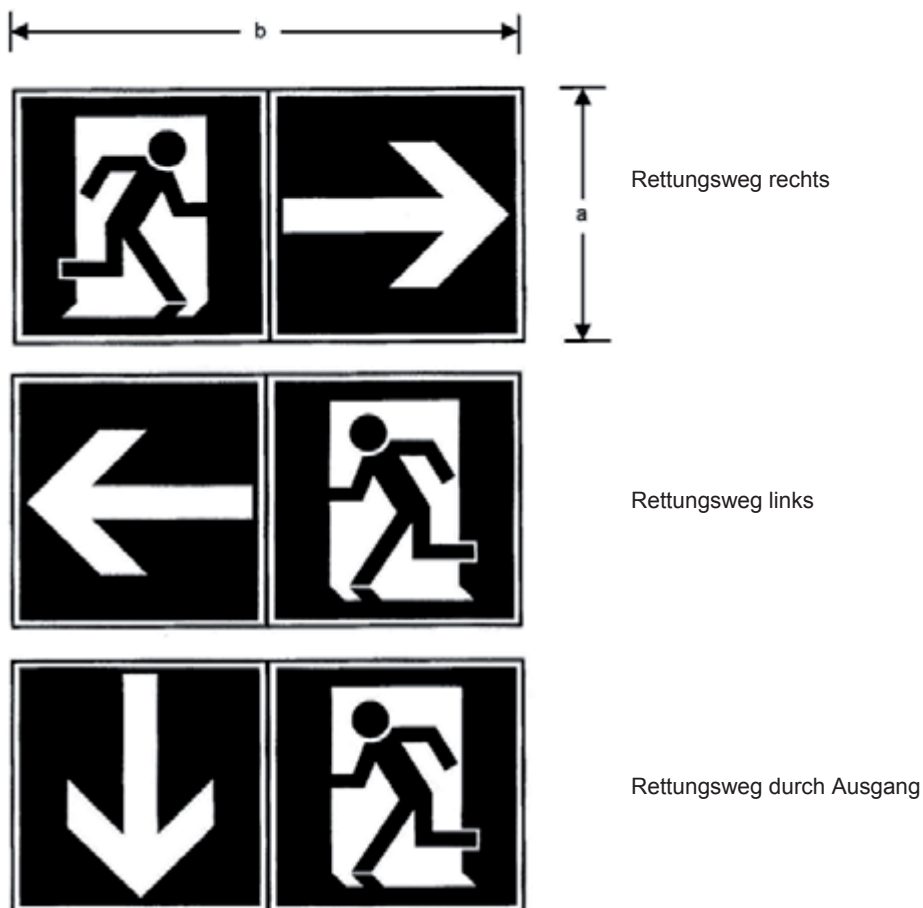
Rettungszeichen nach DIN 4844 Teil 2, Ausgabe Februar 2001

Beispiele für mögliche Kombinationen nach Anhang A (die mittleren Lichtkanten dürfen auch entfallen)

Farben der Schilder grün DIN 4844 Teil 1, Ausgabe Mai 2005

Kontrastfarbe für Symbole weiß

Randmaße nach DIN 825, Ausgabe Dezember 2004

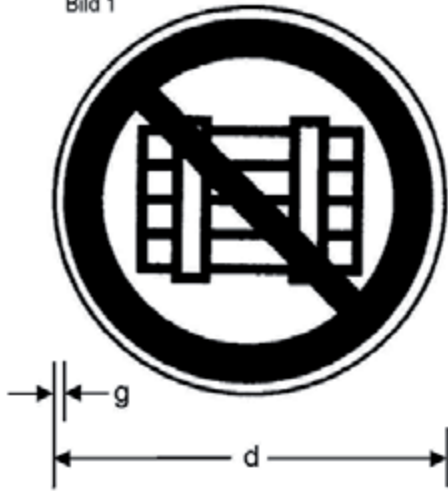


Schildgröße (a x b in mm) (DIN 825, Ausgabe Dezember 2004)	Ausführung	für Sichtweiten bis (in m) (DIN 4844 Teil 1, Ausgabe Mai 2005)
74 x 148 148 x 297	innenbeleuchtet beleuchtet	15
148 x 297 297 x 594	innenbeleuchtet beleuchtet	30

Verbotsschilder auf Rettungswegen im Freien

Verbotszeichen nach DIN 4844 Teil 2, Ausgabe Februar 2001

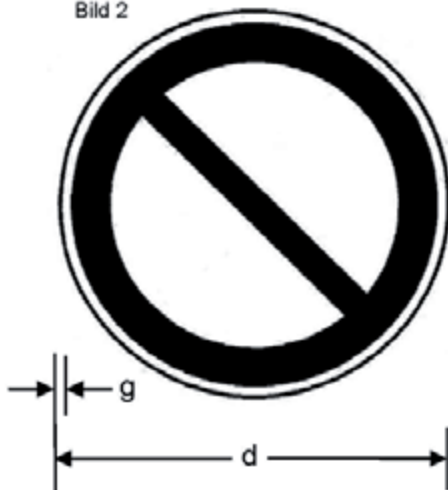
Bild 1



Lagern von Gegenständen auf Rettungswegen im Freien verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
 Kontrastfarbe für Symbol schwarz
 Verbotsschilder rot DIN 4844 Teil 1, Ausgabe Mai 2005

Bild 2



Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Rettungswegen im Freien verboten (nach StVO)

Farbe des Schildes blau DIN 4844 Teil 1, Ausgabe Mai 2005
 Rand weiß
 Verbotsschilder rot DIN 4844 Teil 1, Ausgabe Mai 2005

Schildgröße (d in mm) (DIN 825, Ausgabe Dezember 2004)	Rand (g in mm)	für Sichtweiten bis (in m) (DIN 4844 Teil 1, Ausgabe Mai 2005)
420	10	15
841	21	30

Verbotsschilder zur Brandverhütung

Verbotszeichen nach DIN 4844 Teil 2, Ausgabe Februar 2001

Bild 1



Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
 Kontrastfarbe für Symbol schwarz
 Verbotsschilder rot DIN 4844 Teil 1, Ausgabe Mai 2005

Bild 2



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten

Farbe des Schildes und Rand weiß
 Kontrastfarbe für Symbol schwarz
 Verbotsschilder rot DIN 4844 Teil 1, Ausgabe Mai 2005

Schildgröße (d in mm) (DIN 825, Ausgabe Dezember 2004)	Rand (g in mm)	für Sichtweiten bis (in m) (DIN 4844 Teil 1, Ausgabe Mai 2005)
420	10	15
841	21	30

Fristen von Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten

Für die Festsetzung der Geltungsdauer der Ausführungsgenehmigung und der Verlängerung sind die in der folgenden Tabelle angegebenen Fristen angemessen. Bei der Festsetzung der Frist ist auf den Zustand des Fliegenden Baus abzustellen. Die Festsetzung der Höchstfrist kommt bei Bauten in Betracht, die selten aufgestellt werden oder sich bewährt haben und sich in einem guten Zustand befinden.

Lfd. Nr.	Fliegende Bauten		Ausführungsart		Höchstfrist/ Jahre
	1	2	3	4	
1	Tribünen	Steh- und Sitzplatztribünen, Tribünen mit Überdachung		in Metallkonstruktion	5
				in Holzkonstruktion	3
2	Bühnen	Bühnen mit Überdachung, Bühnenpodeste			3
3	Reklametürme Container				5
4	Überdachungskonstruktionen (seitlich geschlossen oder offen)	Zelthallen		Breite ≤ 10,0 m Höhe ≤ 5,0 m	5
		sonstige Zelthallen Zirkuszelte			3
		Membranbauten	zum Beispiel Segel- abspannungen und Ähnliches		2
5	Tragluftbauten				1–3
6	Fahrgeschäfte	Hochgeschäfte	schienengebunden	Achterbahnen	2
				Loopingbahnen	1
6.1		Wildwasserbahnen			1
6.2		Geisterbahnen	schienengebunden	eingeschossige Bauweise	2
				zweigeschossige Bauweise	1–2
6.3		Autofahrgeschäfte	nicht schienengebunden	Autoskooter mit elektrischen Antrieb	2
				Autopisten mit Verbrennungsmotoren – eingeschossig	2–3
				– zweigeschossig	2
				Motorbootbahnen Motorrollerbahn	2
6.4		Kindereisenbahnen		ohne Überdachung	5
				mit Überdachung und Zubehör	3–5
6.5 6.5.1		Karusselle	Kinderkarusselle	Bodenkarusselle	4
				Fliegerkarusselle	3
				Hängebodenkarusselle	
				Karusselle mit hängenden Sitzen und Figuren	
				Karusselle (V ≤ 1 m/s)	5
Karusselle mit hydraulisch angehobenen Auslegern und Gondeln – Pressluftflieger –	2				

Lfd. Nr.	Fliegende Bauten		Ausführungsart		Höchstfrist/ Jahre		
	1	2	3	4			
6.5.2	Fahrgeschäfte		Karusselle einfacher Bauart	Bodenkarusselle	3–4		
				Karusselle mit ausfliegenden Sitzen oder Gondeln	langsam laufend ≤ 3 m/s	3	
6.5.3			Karusselle komplizierter Bauart, schnell laufend zum Teil mehrfache Drehbewegung	Karusselle mit geneigtem Drehboden oder geneigter Ausleger Ebene	schnell laufend > 3 m/s	2	
				Auslegerflugkarusselle ohne Schrägneigung	Berg- und Talbahnen	schräggeneigte Drehwerke mit Gondeln	2
				schräggeneigte Drehwerke (absenkbar) mit Gondeln	absenkbare Drehwerke mit veränderbarer Schrägneigung	1	
				Drehwerke mit hydraulisch gehobenen Auslegern, Drehkreuze je Auslegerarm mit Gondeln	2		
6.5.4			Karusselle neuartiger und komplizierter Bauart, Anlagen mit besonderen Dreh- und großen Hubbewegungen; meist schnell laufend, insbesondere mit chaotischen Bewegungsabläufen	absenkbare exzentrisch gelagerte Drehkränze mit veränderbarer Schrägneigung gegenläufiger Kreislaufbewegung	1		
				1			
6.6		Schaukeln		Kinderschiffsschaukeln	5		
				Schiffsschaukeln und Überschlagschaukeln	3		
				Gegengewichtsschaukeln zum Beispiel Käfig- oder Loopingschaukeln	2		
				Riesenschaukeln Riesen-Überschlagschaukeln	1–2		
6.7		Riesenräder		Riesenräder bis 14 Gondeln	3		
				Riesenräder ab 15 Gondeln	2		
7	Schaugeschäfte			Steilwandbahnen Globusse	3		
				Anlagen in Gebäuden und im Freien	Anlagen für künstlerische Vorführungen	3	

Lfd. Nr.	Fliegende Bauten		Ausführungsart		Höchstfrist/ Jahre
	1	2	3	4	
8	Belustigungsgeschäfte			Drehscheiben Wackeltreppen und andere	2
				Rutschbahnen Toboggans Irrgärten	3
				Schlaghämmer	5
9	Ausspielungs- und Verkaufsgeschäfte			zum Beispiel Verlosungen, Tombolas, Imbissläden, Kioske	5
10	Schießgeschäfte				5
11	Gaststätten		ausklappbare Wagenkonstruktion mit Blenden, Gebäude	Gaststättenwagen	5
				übrige Anlagen	3